

Am Schluß dieses Capitels beantworteten noch die Herren Commissarien die Frage: ob die Betheiligung einzelner Militärpersonen bei einem gemeinen Aufstande in Gemeinschaft mit Civilpersonen, als ein Militärverbrechen anzusehen sei? dahin, daß sich dieß immer nach den concreten Verhältnissen richten werde. —

Die Weglassung des jetzigen § 107. „Vergehen gegen Civilbehörden betreffend,“ haben schon die Motiven S. 86 zu rechtfertigen gesucht, die Königl. Commissare hierzu aber auch noch Folgendes bemerkt:

Es sei an sich nicht abzusehen, weshalb es zu einem Militärverbrechen werden solle, wenn ein Soldat sich gegen Civilbehörden oder deren Diener vergehe, werde es doch kein Militärverbrechen, wenn er eine Civilperson — selbst einschließlic der obrigkeitlichen Personen (vergl. Art. 105. des Criminalgesetzbuchs) verläumde, beschimpfe, verhöhne. Denn daß man etwa den § 107. in Verbindung mit §§ 85 — 88. 90 flg. in Anwendung bringen wolle, dieß sei eine Unmöglichkeit, schon deshalb, weil außerdem die Widersetzlichkeit gegen Civilbehörden noch bis um die Hälfte härter als diejenige gegen die eigenen Vorgesetzten zu ahnden wäre, was doch an sich nicht beabsichtigt werden könne und auch nicht beabsichtigt worden sei, da durch die bezügliche ständische Schrift beantragt und im Landtagsabschiede auch zugesagt worden sei, daß im Nachsage des § 107. gesagt werden solle:

„so ist die in den gemeinen Gesetzen angedrohte Strafe etc.“,
sonach aber die jetzt dastehenden Worte

„die sonst in den Gesetzen“

nur auf einem Redactionsversehen beruhen könnten.

Demnach sei die Anwendbarkeit des § 107. dann auch eine sehr — und zwar nach der Praxis nur auf die Fälle von Art. 105. 106. — beschränkte, in den Fällen aber, wo sie stattfinde, sei sie gewöhnlich den Civilbehörden am unwillkommensten, weil dadurch ihre Competenz, sogar den Kriegsreservisten gegenüber, schlechterdings ausgeschlossen werde, was sie als eine Beeinträchtigung ihrer Autorität ansähen, die durch die möglicherweise etwas härtere Strafe um so weniger ausgeglichen werden könne, als nach dem Schlusssage des § 107. auch nicht einmal auf eine höhere und mithin wirksamere Strafart übergegangen werden dürfe.

Die Wiederaufnahme des § 107. dürfte daher von den Civilbehörden schwerlich mit Zustimmung begrüßt werden, zumal es ja doch sehr leicht geschehen könne, daß der Militärriechter einschließlic der dort vorgeschriebenen Erhöhung auf acht bis neun Wochen einfachen Arrest erkenne, wo der